



Informationstage 2007 zur beruflichen Vorsorge

Praxis der Aufsichtsbehörden zum 3. Paket

Dr. iur. Erich Peter, RA, LL.M. Taxation
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen
des Kantons Zürich (BVS)



Inhaltsübersicht

- I. Rückblick ins 2006
- II. Praxis (betriebseigene) Vorsorgeeinrichtungen
- III. Expertenbestätigung 2007
- IV. Praxis Sammeleinrichtungen 2007
- V. Diverse Rechtsfragen



I. Rückblick ins 2006

- Praxisfestlegung für VE (und Sammeleinrichtungen unter kantonaler Aufsicht) durch eine Arbeitsgruppe Steuern für die ganze Schweiz
- Neue Expertenbestätigung bei Reglementsänderungen und Bestätigung des Arbeitgebers nach Art. 1a BVV2 per 1.1.2006
- An der Erarbeitung und Verabschiedung der neuen Praxis waren BSV, EStV, SSK, Konferenz BVG-Aufsichtsbehörden und Kammer der PK-Experten beteiligt
- Keine Praxisfestlegung für Sammeleinrichtungen unter Bundesaufsicht



II. Praxis Vorsorgeeinrichtungen

- Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge auf Formular der BVG-Aufsichtsbehörde
- Bestätigung des Arbeitgebers betr. Angemessenheit bei mehreren Vorsorgeverhältnissen nach Art. 1a BVV2
- Plausibilitätsprüfung der BVG-Aufsichtsbehörden
- Rückzug der Steuerbehörden aus der Verantwortung für die Reglementsprüfung



II. Praxis Vorsorgeeinrichtungen

(2/3)

- Plausibilitätsprüfung der **BVG-Aufsichtsbehörden**:
 - Objektive Umschreibung des Versichertenkreises
 - Einhaltung Kriterien nach Art. 1d BVV2 bei Planwahl
 - Fachlich anerkannte und realistische Parameter
 - Berechnung der Einkaufstabelle mit Abweichung von „Goldener Regel“ von max. 2%
 - Regl. Massnahmen zur Einhaltung der 5%-Toleranzgrenze bei Ausfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts



II. Praxis Vorsorgeeinrichtungen

(3/3)

- **Steuerbehörden** stützen sich auf die Prüfungsbestätigung der BVG-Aufsichtsbehörden und verzichten auf eine eigene Reglementsprüfung
- Steuerbehörden prüfen weiterhin,
 - i. ob geleistete Beiträge/Leistungen reglements-konform erfolgt sind, und
 - ii. ob bei personenbezogenen Gesellschaften eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt



III. Expertenbestätigung

- Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge ist einzureichen bei:
 - i. jeder Reglementsänderung,
 - ii. jedem Reglements nachtrag und
 - iii. jeder Veränderung von technischen Grundlagen, die einen Einfluss auf die steuerrechtliche Beurteilung des Reglements haben können
- Bestätigung enthält Angaben zu Berechnungsgrundlagen bzw. Parametern (1. Teil)
- Bestätigt wird zudem die Einhaltung der einzelnen Bestimmungen der BVV2 (2. Teil)



III. Expertenbestätigung

(2/2)

- Einführung 2006 war grundsätzlich erfolgreich
- Einige Experten fügten folgende Kritikpunkte an:
 - i. Formulierung betr. Verzinsung Einkaufstabelle
 - ii. Bestätigung der jederzeitigen finanziellen Sicherheit
 - iii. Bestätigung der Angemessenheit (Art. 1a BVV2)
- Alle drei Punkte wurden aufgenommen und in die neuen per 1.1.2007 geltende Bestätigung aufgenommen
- Verwendung des Formulars ist zwingend



IV. Praxis Sammeleinrichtungen

- Für die Handhabung der Expertenbestätigung bei Sammeleinrichtungen (SE) werden drei Fälle unterschieden:
 - i. SE mit **definierten Standardplänen**
 - ii. SE mit **Wahlmöglichkeit bestehender Bausteine**
 - iii. SE mit **individueller Planänderungsmöglichkeit**



IV. Praxis Sammeleinrichtungen

(2/6)

SE mit definierten Standardplänen

- Auswahl aus definierten und unabänderlichen Standardplänen (evtl. aus Kombinationen dieser Standardpläne)
- SE reicht der BVG-Aufsichtsbehörde eine Liste aller Pläne ein und bestätigt schriftlich, dass
 - i. es sich um Standardpläne handelt
 - ii. keine Änderungen zugelassen werden
 - iii. nur die aufgeführten Standardpläne/Kombinationsmöglichkeiten gewählt werden können, und
 - iv. dem Experten für seine Prüfung alle Standardpläne und Kombinationsmöglichkeiten mitgeteilt wurden



IV. Praxis Sammeleinrichtungen

(3/6)

Definierte Standardpläne

- Der Experte füllt eine Expertenbestätigung pro SE aus
- Er benutzt dazu das erarbeitete Formular und fügt in einem Anhang die Liste mit der abschliessenden Aufzählung der ihm für die Bestätigung vorgelegten Standardpläne und Kombinationsmöglichkeiten an



IV. Praxis Sammeleinrichtungen

(4/6)

SE mit **Wahlmöglichkeit bestehender Bausteine**

- Zusammenstellung des Plans aus einer Liste bestehender Bausteine
- SE bestätigt gegenüber der BVG-Aufsichtsbehörde schriftlich, dass
 - i. keine Änderungen der Bausteine zugelassen werden und
 - ii. nur die dem Experten zur Prüfung vorgelegten Bausteine und Kombinationen gewählt werden können



IV. Praxis Sammeleinrichtungen

(5/6)

Wahlmöglichkeit bestehender Bausteine

- Der Experte füllt eine Expertenbestätigung pro SE aus
- Er bestätigt darin, dass die von der SE angebotenen Kombinationsmöglichkeiten von Bausteinen die steuerlichen Grundsätze des BVG und der BVV2 respektieren
- Auf Verlangen der BVG-Aufsichtsbehörde prüft die Kontrollstelle nachträglich, ob die SE keine anderen Kombinationen zugelassen hat, als gegenüber dem Experten offen gelegt wurden



IV. Praxis Sammeleinrichtungen

(6/6)

SE mit individueller Planänderungsmöglichkeit

- Möglichkeit einen bestehenden Plan frei abzuändern oder einen Plan frei zu entwerfen, d.h. nicht nur aus einer Liste bestehender Bausteine auszuwählen
- Die Vorsorgewerke werden behandelt wie betriebseigene autonome Vorsorgeeinrichtungen
- Die SE muss der Aufsichtsbehörde jeden einzelnen Plan zur Prüfung einreichen
- Der Experte hat für jeden einzelnen Plan eine Expertenbestätigung auszufüllen



V. Diverse Rechtsfragen

- BSV-Mitteilungen (Nr. 88 Rz 511 und Nr. 91 Rz 527 und 530) und deren Korrekturen (Nr. 93 Rz 540)
- **Sperrfrist für Kapitalbezug**
 - Bei Austritt aus der VE
 - Aufschiebung der Kapitalleistung bei Pensionierung
 - Keine Informationspflichten der beteiligten VE
 - Selbstdeklaration des Versicherten
- **Weiterversicherung und Einkauf nach erfolgter Pensionierung**
 - Keine Informationspflichten der beteiligten VE
 - Selbstdeklaration des Versicherten

